

Personalreglement der Kirchgemeinde Rüeggisberg

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG.....	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN	4
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
ANHANG I	6
ANHANG II	7
1. BEHÖRDENMITGLIEDER	7
2. ANGESTELLTE	7
3. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN	8
4. PAUSCHALENTSCHÄDIGUNGEN	8

Gestützt auf Artikel 14a und 39 des Organisationsreglementes vom 1.1.2023, erlässt die reformierte Kirchgemeinde Rüeggisberg das folgende Personalreglement:

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Kirchgemeinde Rüeggisberg.

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Art. 2 ¹ Das Personal der Kirchgemeinde Rüeggisberg wird öffentlich-rechtlich angestellt.

² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 3 ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

² Der Kirchgemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.

³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Art. 3a Die Beschlüsse des Regierungsrates zu politischen Fragen (Teuerung etc.) gelten auch für die Angestellten gemäss Anhang I.

Kündigung

Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

² Die Kündigung durch die Kirchgemeinde Rüeggisberg erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

Grundsatz

Art. 5 Jede Stelle wird nach den kantonalen Gehaltsklassen entschädigt (Anhang I).

Aufstieg

Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Der Kirchgemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid die finanzielle Lage der Kirchgemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig

- von der individuellen Leistung
- vom individuellen Verhalten
- von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel
- innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
- von anderen sachlich haltbaren Gründen

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Leistungsbeurteilung

Art. 7 ¹ Ein bis zwei vom Kirchgemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des Personals verantwortlich.

² Sie gehen dabei wie folgt vor

- a) sie führen mit dem Personal einzeln Beurteilungsgespräche durch
- b) sie geben den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) sie unterbreiten den Betroffenen den in Aussicht genommenen Entscheid betreffend den Gehaltsaufstieg aufgrund des Verfahrens nach Art. 6 und geben nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme;
- d) sie unterbreiten dem Kirchgemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 8 ¹ Der begründete Entscheid des Kirchgemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 9 Der Kirchgemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 500.00 im Einzelfall belohnen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 10 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Kirchgemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Stellenausschreibung

Art. 11 Die Kirchgemeinde schreibt freie Stellen öffentlich aus.

Unfallversicherung/UVG

Art. 12 ¹ Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Pensionskasse

Art. 13 Grundsätzlich versichert die Kirchgemeinde das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften, vorbehalten sind die Eintrittsschwelle der Pensionskasse.

Sitzungsgeld

Art. 14 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen, **Art. 15** Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.
Spesen

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 16 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 01.01.2026 in Kraft und ersetzt teilweise die Verordnung über Gebühren und Spesen und Entschädigungen für Behördenmitglieder und Personal vom 11. November 2015.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 27. November 2025 hat dieses Reglement angenommen.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Ueli Rügsegger

Ruth Rohrbach

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 24. Oktober 2025 bis 25. November 2025. (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Kirche Rüeggisberg öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger (Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburg) vom 16. und 23. Oktober 2025 bekannt.

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Kirchgemeinde Rüeggisberg werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Katechet*in	GKL 17
b) Sekretär*in	GKL 14
c) Sigrist*in	GKL 13
d) Finanzverwalter*in	GKL 15
e) Organist*in (Ausweis II)	GKL 21

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	Funktion	Einheit	Betrag
1.1	<u>Kirchgemeinderat</u>		
1.1.1	Besoldung Präsident*in	pro Jahr	Fr. 5'000.00
1.1.2	Besoldung Vizepräsident*in	pro Jahr	Fr. 500.00
1.1.3	Pauschalspesen Präsident*in	pro Jahr	Fr. 800.00
1.1.4	Pauschalspesen an jedes Ratsmitglied	pro Jahr	Fr. 300.00
1.2	<u>Rechnungsprüfungskommission</u>		
1.2.1	Hauptrevision (pro Person)	pro Jahr	Fr. 200.00
1.3	<u>Pfarramt</u>		
1.3.1	Gemäss KES 82.250 Richtlinie zum Spesenersatz und zu weiteren Entschädigungen für die Pfarrschaft	pro Jahr	Fr. 3'600.00

2. Angestellte

2.1	<u>Entschädigung nach Zeitaufwand</u>		
2.1.1	Leistungen jeglicher Art für die Kirchgemeinde	pro Stunde	Fr. 32.00
2.1.2	Maschineneinsätze durch Dritte werden nach FAT Tarif berechnet		
2.2	<u>Organist*in</u>		
2.2.1	Gemäss KES 82.630 Empfehlung für die Anstellung von Kirchenmusiker*in Sind prozentual angestellt und werden nach den kantonalen Richtlinien resp. entschädigt		
2.3	<u>Katechet*in</u> Gemäss 82.550 Empfehlung des Bereichs Katechetik zu Spesen und Entschädigungen vom Katechet*in Sind prozentual angestellt und werden nach den kantonalen Richtlinien resp. entschädigt		
	<u>KUW-Mitarbeiter*in inkl. Vorbereitung</u>	pro Lektion	Fr. 50.00
2.4	<u>Finanzverwalter*in, Sekretär*in, Sigrist*in</u> Sind prozentual angestellt und werden nach den kantonalen Richtlinien entschädigt.		
2.5	<u>KUW</u>		
2.5.1	Lagerhelfer*in (während ganzem Lager anwesend)	pro Tag	Fr. 100.00
2.5.2	Lager resp. Ausflugbegleiter	pro Tag	Fr. 60.00
		Pro ½ Tag	Fr. 30.00
2.5.3	Kochen für Konfirmanden und KUW-Klassen	pro Kochen	Fr. 50.00
	Funktion	Einheit	Betrag
2.6	<u>Senioren</u>		
2.6.1	Organisation Senioren-Mittagessen	pro Anlass	Fr. 50.00
2.6.2	Kochen für Senioren	pro Anlass	Fr. 50.00
2.8.3	Seniorenferien Begleitung	pro Tag	Fr. 100.00

Die Unterkunft wird von der Kirchgemeinde bezahlt.

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1	<u>Tag- und Sitzungsgelder</u>			
	Mitglieder des Kirchgemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen, Kirchgemeindedelegierte sowie Angestellte.			
	a) Sitzungen	> 3 h	Fr.	60.00
		½ Tag	Fr.	90.00
		Pro Tag	Fr.	180.00
	b) Vorbereitung und Leitung von Sitzungen		Fr.	60.00
	c) Führung und Verfassen eines Protokolls		Fr.	60.00
	mehr als ½ Seite (gilt nicht für Sekretärin)			
3.2	<u>Reisespesen</u>			
	Bahnillet 2. Klasse, Halbtaxtarif oder 75 Rappen pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen im Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.			
3.3	<u>Teilnahme an Tagungen und Kursen</u>	(In Absprache mit der Präsidentin/dem Präsidenten vor der Anmeldung bzw. Teilnahme)		
	a) Pauschalentschädigung	pro ½ Tag	Fr.	90.00
	b) Pauschalentschädigung	pro Abend	Fr.	60.00
	c) Pauschalentschädigung	pro ganzer Tag	Fr.	180.00

4. Pauschalentschädigungen

4.1	<u>Liefern von Esswaren</u>			
	Grundsätzliche Abrechnung nach Beleg resp. Rechnung			
4.1.1	Züpfе	pro Kilo	Fr.	14.00
4.1.2	Cake/Kuchen	pro Stück	Fr.	14.00
4.2	<u>Mitwirkung an Gottesdiensten/Veranstaltungen</u>			
4.2.1	Musikvereine mit Begleitung der Gemeindelieder	pro Auftritt	Fr.	400.00
4.2.2	Musik- und Gesangsvereine, Landfrauen	pro Auftritt	Fr.	300.00
4.2.3	Solisten/Berufsmusiker nach Absprache KGR	pro Auftritt	Fr.	300.00
			Fr.	bis 800.00
4.2.5	Singkreis Rüeggisberg/Riggisberg gemäss Leistungsvereinbarung	Pro Jahr	Fr.	3'500.00